

Christian Reimer
(Aktuell an unbekanntem Ort)

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

VORAB PER FAX: 0721 9101-382

Berlin, den 04.12.2025

DRINGENDER NACHTRAG zum Eilantrag vom heutigen Tage

Az. Im Allg. Register: AR 7362/25

Betrifft: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Az. 164 F 10595/25

Beweis für objektive Willkür: Terminierung VOR Ablauf des Trennungsjahres

Hohes Gericht,

ergänzend zu meinem soeben übermittelten Eilantrag mache ich auf einen weiteren, schwerwiegenden Verfahrensverstoß aufmerksam, der die Befangenheit und Willkür der Richterin Neuhauß unwiderlegbar beweist:

1. Verstoß gegen § 1566 BGB (Trennungsjahr)

Der von der abgelehnten Richterin anberaumte Termin soll am 10.12.2025 stattfinden.

Das gesetzliche Trennungsjahr endet jedoch erst am 19.12.2025.

Eine Scheidung vor Ablauf dieses Jahres ist nur als Härtefallscheidung (§ 1565 Abs. 2 BGB) zulässig.

2. Manipulierte Verfahrensart (Härtefall vs. Normal)

Das Verfahren wurde ursprünglich von der Gegenseite als Härtefallscheidung eingeleitet. Da die angeblichen Härtefallgründe (Lügen über Bedrohungen) offensichtlich nicht haltbar sind, behandelt die Richterin das Verfahren nun stillschweigend als „normale Scheidung“, ohne dass das Trennungsjahr abgelaufen ist und ohne dass ein entsprechender Antrag auf Verfahrensumstellung mir zugestellt wurde.

Rechtliche Bewertung:

Die Richterin setzt den Termin bewusst vor die gesetzliche Frist, um mich in eine Verhandlung zu zwingen, für die am Sitzungstag die materielle Rechtsgrundlage fehlt. Sie versucht offensichtlich, der Gegenseite aus der Beweisnot (Härtefallgründe fehlen)

zu helfen, indem sie das Verfahren rechtswidrig beschleunigt und meinen vorrangigen Antrag auf Annulierung der Ehe (§ 1314 BGB) übergeht.

Dies bestätigt, dass mir am 10.12.2025 kein faires Verfahren, sondern eine Justiz-Farce droht.

Ich bitte, diesen Aspekt bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung zwingend zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Christian Reimer